



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11623**  
Datum: 03.04.2013  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220  
Verfasser: Herr Klaus Hopfgarten  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.04.2013	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Klaus Hopfgarten (SPD-Stadtratsfraktion) zur Straßenreinigungssatzung**

Die Antwort, die mich erst nach der Stadtratssitzung vom 27.03.2013 erreichte, geht auf die in der Sitzung vom 27.02.2013 vorgebrachte Fragestellung nicht ein, deshalb sehe ich mich veranlasst, meine Anfrage nochmals schriftlich zu formulieren.

Meine mündliche Anfrage vom 27.02.2013 zur Straßenreinigungssatzung bezog sich *ausdrücklich* auf die im Stadtgebiet weit verbreitete Praxis von Grundstückseigentümern, Mietern, Geschäftsinhabern bzw. beauftragten Service-Firmen, **bei Schneefall** – auch in geringen Mengen - **auf Fußwegen Salz zu streuen**, obwohl die gültige Satzung diese Art der Schneeabseigerung **nur in definierten Sonderfällen** gestattet.

Ich frage deshalb:

**Wie will die Stadtverwaltung durchsetzen, dass die Festlegungen der Straßenreinigungs-satzung hinsichtlich der nur in Ausnahmefällen zulässigen Verwendung von Salz zukünftig beachtet und eingehalten werden.**

gez. Klaus Hopfgarten  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

11.04.2013

**Sitzung des Stadtrates am 24.04.2013**

**Betreff: Anfrage des Stadtrates Klaus Hopfgarten (SPD-Stadtratsfraktion) zur Straßenreinigungssatzung**

**Vorlagen-Nummer: V/2013/11623**

**TOP: 9.10**

**Antwort der Verwaltung:**

Bei Beginn der Winterperiode wird im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) auf die Winterdienstpflichten hingewiesen und insbesondere auch über das Verbot des Einsatzes von Streusalz informiert. Darüber hinaus sind ständig Informationen auf dieser Internetseite in Form eines Merkblattes zu diesem Thema abrufbar.

Im Rahmen der Kontrollen der Anliegerpflichten im Winterdienst wird selbstverständlich auch auf die Verwendung von Streusalz geachtet. Bei 650 Straßenkilometern in rund 1600 Straßen erfolgt dies stichprobenweise. In witterungsbedingten Schwerpunktzeiten werden die Anliegerpflichten zusätzlich durch die Politessen kontrolliert.

In den Monaten Januar bis März 2013 wurden insgesamt 432 Anlieger hinsichtlich nicht erfüllter Winterdienstpflichten beauftragt und 25 Bußgeldverfahren eingeleitet. Davon wurden insgesamt 40 Winterdienstpflichtige speziell hinsichtlich des ordnungswidrigen Einsatzes von Salz angeschrieben. Unabhängig davon wird in jedem Schreiben explizit auf das Verbot des Einsatzes von auftauenden Streumitteln hingewiesen.

Es können nur Anlieger hinsichtlich des Einsatzes von Streusalz beauftragt werden, wenn diese zweifelsfrei ermittelt werden. Gerade in der Innenstadt ist das durch höhere Temperaturen im Bodenbereich und durch die sehr kleinteilige Aufteilung der Anliegerpflichten oftmals nicht möglich. Darüber hinaus vermischt sich in diesen eng bebauten Wohngebieten durch den regen Fußgängerverkehr das Streusalz der Fahrbahn auch mit dem Streugut auf den Gehwegen.

Nach Einschätzung der Stadt Halle (Saale) ist der Einsatz von Streusalz im Stadtgebiet zurückgegangen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister